

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

**Insolvenzfestigkeit von
Treuhandverhältnissen zur Absicherung von
Altersversorgungsverpflichtungen
(CTA-Modelle) als Voraussetzung des
Einstiegstests nach § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG**

13. Mannheimer Unternehmensnachfolgetag 2017
am 30. Juni 2017 in Mannheim

www.georg-bitter.de

Gliederung

1. Die Regelung in § 13b ErbStG als Ausgangspunkt (*Landsittel*)
2. Die Doppeltreuhand in der Praxis (insbes. CTA-Modelle)
3. Verwaltungs- und Sicherungstreuhand bei der Doppeltreuhand
4. Insolvenzfestigkeit der Doppeltreuhand
 - a) Insolvenz des Sicherungsgebers (Arbeitgeber)
 - Absonderungsrecht für den Drittbegünstigten (Arbeitnehmer)
 - Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters?
 - b) Insolvenz des Treuhänders
5. Zusammenfassung

§ 13b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) – Begünstigtes Vermögen

(1) Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören ...

(2) Das begünstigungsfähige Vermögen ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 7 gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 6 übersteigt (begünstigtes Vermögen).

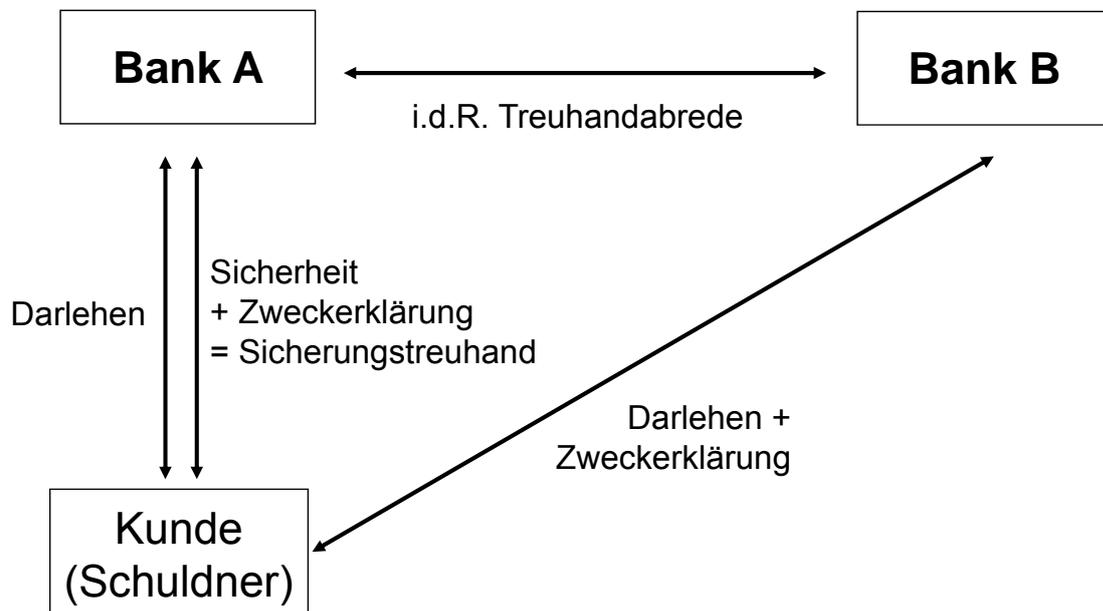
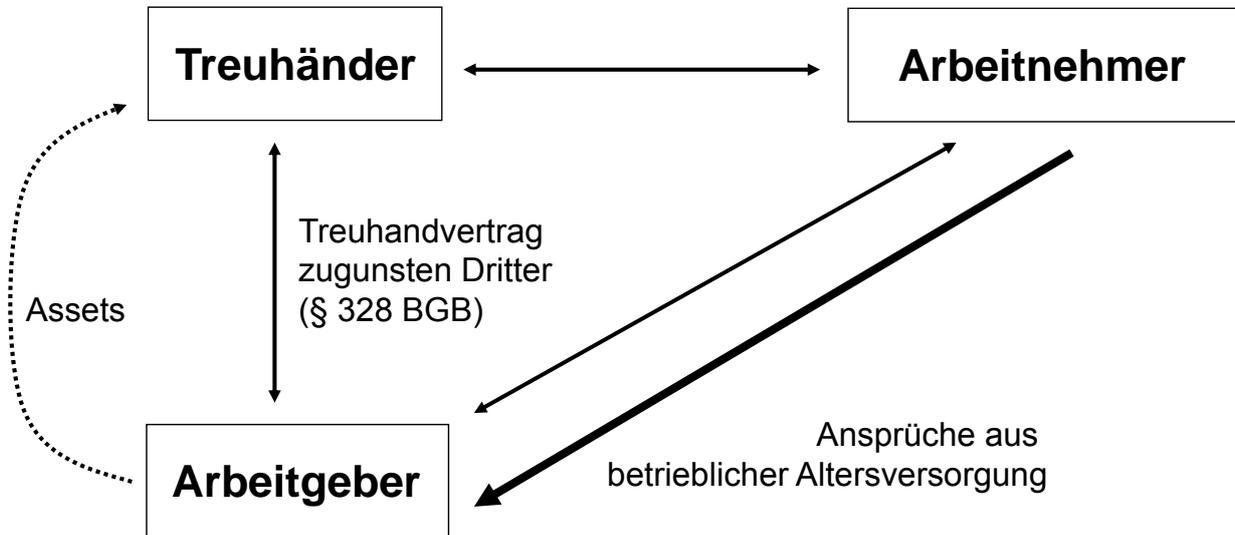
Abweichend von Satz 1 ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens vollständig nicht begünstigt, wenn das Verwaltungsvermögen nach Absatz 4 vor der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1, **soweit das Verwaltungsvermögen nicht ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus durch Treuhandverhältnisse abgesicherten Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen nicht aus diesen Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen ist**, sowie der Schuldenverrechnung und des Freibetrags nach Absatz 4 Nummer 5 sowie der Absätze 6 und 7 mindestens 90 Prozent des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.

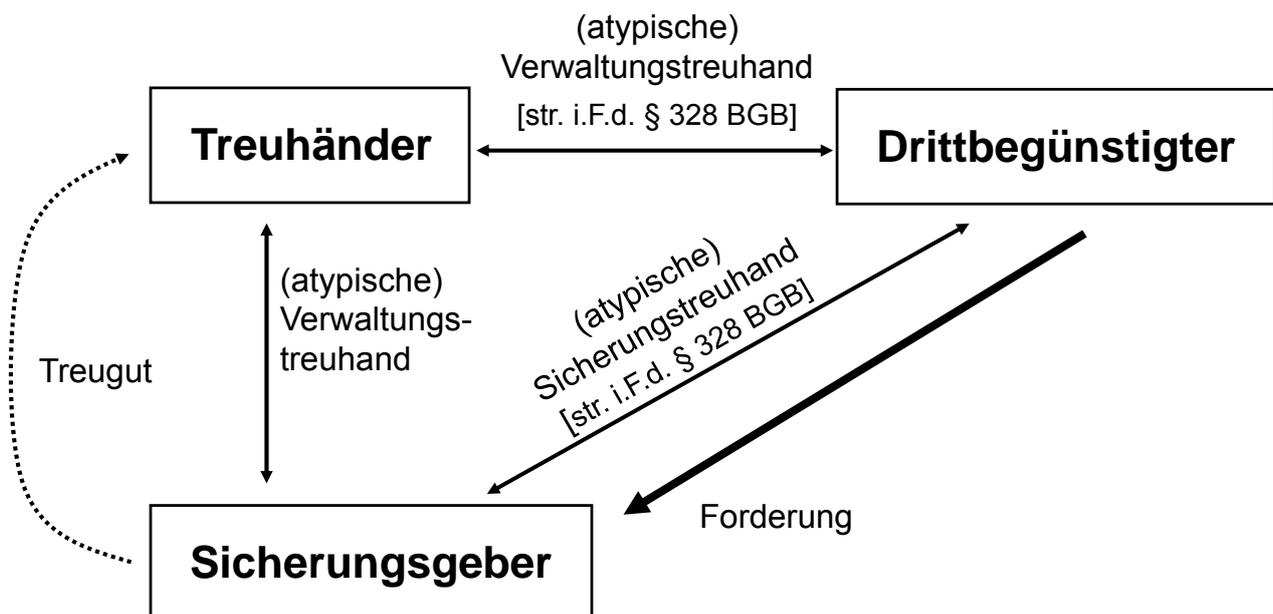
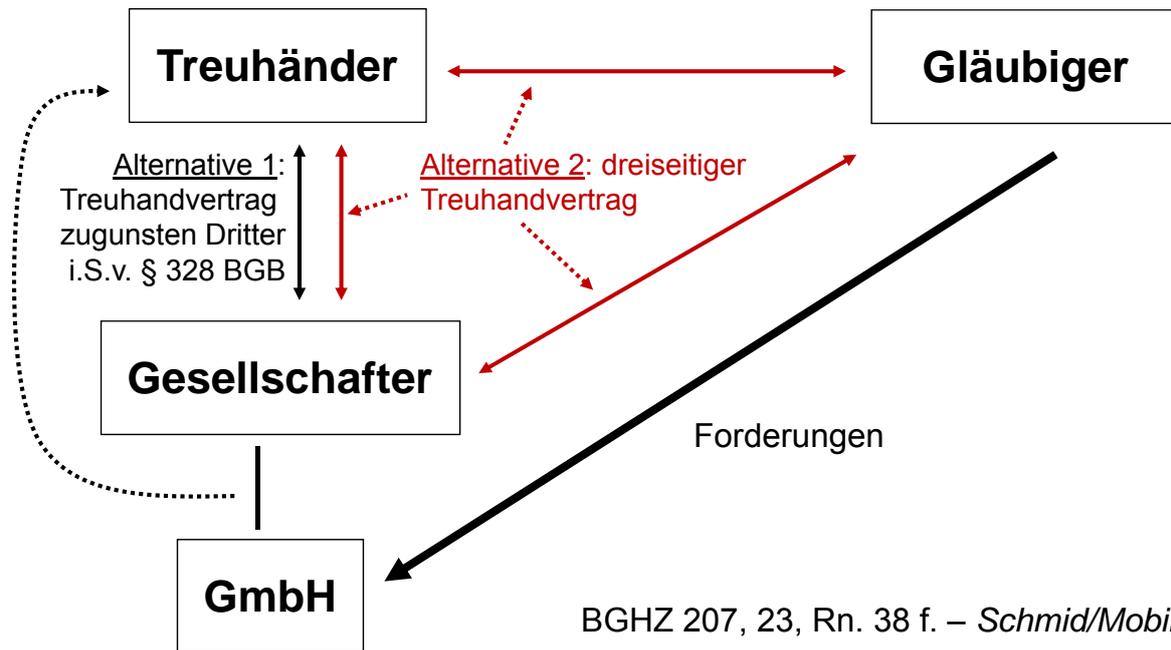
b.w.

(3) Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, **die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind**, gehören bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 bis 5. Soweit Finanzmittel und Schulden bei Anwendung von Satz 1 berücksichtigt wurden, bleiben sie bei der Anwendung des Absatzes 4 Nummer 5 und des Absatzes 6 außer Betracht.

(4) Zum Verwaltungsvermögen gehören ...

❖ *Landsittel*, Die Erbschaftssteuerreform 2016 im praxisorientierten Überblick, Zerb 2016, 383, 384 f.





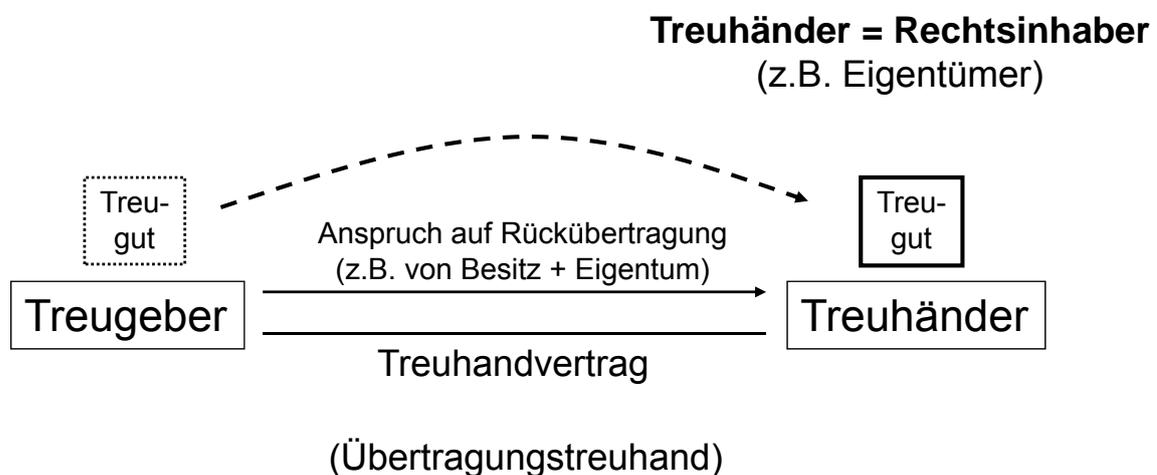
Bitter, in FS Ganter, 2010, S. 101 ff.;
zust. BAGE 146, 1, Rn. 23, 45 f.

❖ **Verwaltungstreuhand**

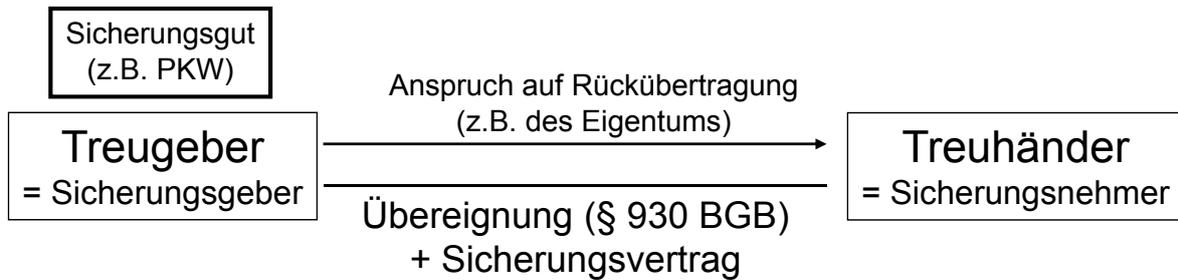
- Treuhänder hält ein Recht (Eigentum, Nießbrauch, Patent, Forderungsinhaberschaft etc.) *fremdnützig* für einen Treugeber
- Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung: Treuhänder = Rechtsinhaber; Treugeber = Inhaber eines schuldrechtlichen Anspruchs auf (Rück-)Übertragung + Träger der Gefahr
- Gründe: Umgehung, Verbergung, Vereinfachung

❖ **Sicherungstreuhand**

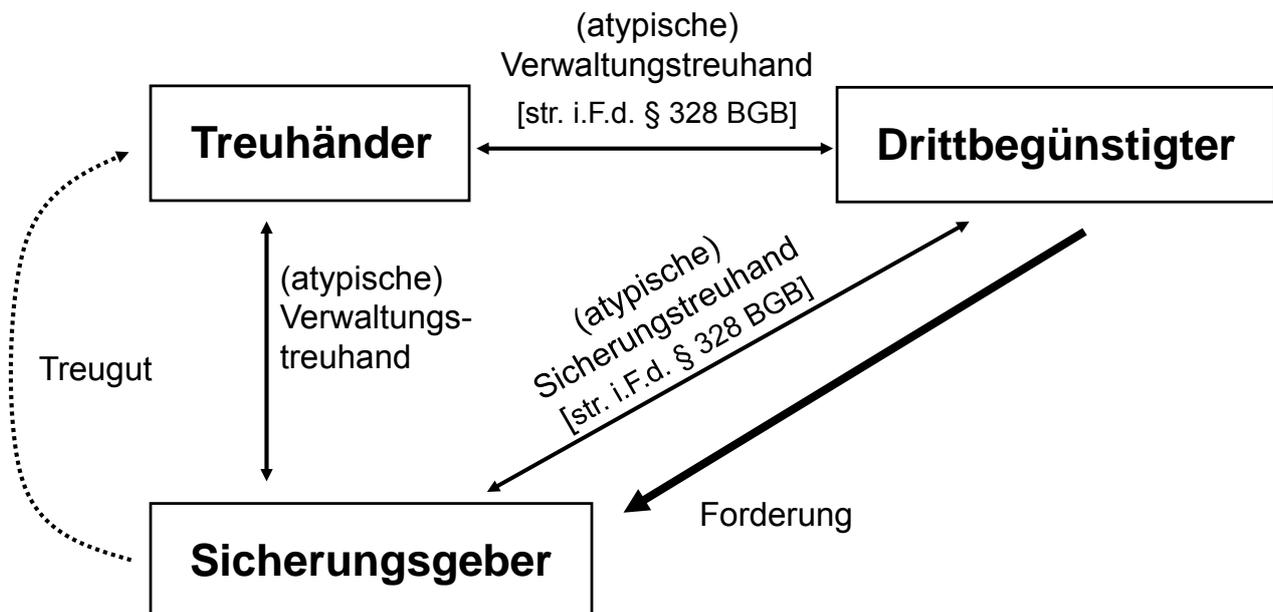
- Sicherungsnehmer (z.B. Bank, Vorbehaltsverkäufer) hält ein Recht *eigennützig* zum Zweck seiner Befriedigung im Sicherungsfall, im Übrigen aber treuhänderisch für den Sicherungsgeber, der bei Fortfall des Sicherungszwecks (Rück-)übertragung verlangen kann



Treuhänder = Rechtsinhaber
(z.B. Sicherungseigentümer)



Doppeltreuhand mit Sicherungszweck – allgemeine Grundkonstellation –



Bitter, in FS Ganter, 2010, S. 101 ff.;
zust. BAGE 146, 1, Rn. 23, 45 f.

Frage: Um wessen Insolvenz geht es?

- Insolvenz des Sicherungsgebers (= Arbeitgeber bei CTA-Modellen)?
- Insolvenz des Treuhänders?

Wortlaut des § 13b II 2, III ErbStG:

(Verwaltungs-)Vermögen, das „ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus (durch Treuhandverhältnisse abgesicherten) Altersversorgungs- verpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen nicht aus diesen Altersversor- gungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubigern entzogen ist“

1. Die „übrigen Gläubiger“ sind offenbar solche des Arbeitgebers
 - ⇒ Relevanz einer Insolvenzfestigkeit in der Insolvenz des Arbeitgebers
2. Reicht für den „Zugriff“ der übrigen Gläubiger auch ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters aus § 166 InsO mit Kostenbeitrag nach § 171 InsO?

1. Die Insolvenz des Sicherungsgebers

- unklare Rechtsprechung zum Sicherheitenpool (Treuhandler handelt eigen- und fremdnützig)
 - Sicherheit bezweifelt: BGH v. 2.6.2005 – IX ZR 181/03, WM 2005, 1790
 - Sicherheit befürwortet: BGH v. 21.2.2008 – IX ZR 255/06, WM 2008, 602
- klare Rechtsprechung zur Sicherungstreuhand im Drittinteresse (Treuhandler handelt nur fremdnützig): Sicherheit befürwortet
 - BAG v. 18.7.2013 – 6 AZR 47/12, BAGE 146, 1 für ein Altersteilzeitmodell
 - BGH v. 24.9.2015 – IX ZR 272/13, BGHZ 207, 23 – *Schmid/Mobilcom* für eine Sanierungstreuhand; Bezugnahme in Rn. 43 auf
 - BGH v. 12.10.1989 – IX ZR 184/88, BGHZ 109, 47 – Vergleichsverwalterfall
 - BGH v. 24.5.2007 – IX ZR 105, 05, WM 2007, 1221 – Treuhandkontofall

❖ BAG-Urteil vom 18.7.2013 – 6 AZR 47/12, BAGE 146, 1**➤ Leitsatz**

Wird zur Absicherung eines Altersteilzeitguthabens eine sog. Doppeltreuhand vereinbart, ist die zugunsten des Arbeitnehmers vereinbarte Sicherungstreuhand i.d.R. insolvenzfest und begründet in der Insolvenz des Arbeitgebers (Treugebers) ein Absonderungsrecht an dem Sicherungsgegenstand.

❖ BAG-Urteil vom 18.7.2013 – 6 AZR 47/12, BAGE 146, 1**➤ Urteilsgründe**

- ⇒ Keine Aussonderung des Treuguts, weil es zur Insolvenzmasse gehört (Rn. 18 ff.); für eine Sicherungstreuhand im Drittinteresse besteht wie bei der regulären Sicherungstreuhand nur ein Absonderungsrecht (Rn. 23 f.)
- ⇒ Der Insolvenzverwalter (des Arbeitgebers) hat es zu unterlassen, an dem Treugut eine nicht durch ein Absonderungsrecht belastete Massezugehörigkeit zu reklamieren oder sich eines Verwertungsrechts nach § 166 Abs. 2 InsO zu berühen, soweit das Treugut zur Sicherung des Altersteilzeitguthabens des Arbeitnehmers benötigt wird (Rn. 30 ff.).
- ⇒ Die Sicherungstreuhand (zugunsten des Arbeitnehmers) erlischt nicht nach §§ 115, 116 InsO (Rn. 42, 47 ff.), sondern nur die Verwaltungstreuhand zwischen Arbeitgeber und Treuhänder (Rn. 44 f.).
- ⇒ Doppeltreuhand nach dem Gesetzgeberwillen (Begründung zu § 8a AltTZG) zur Insolvenzsicherung geeignet (Rn. 50 ⇒ BT-Drucks. 15/1515, S. 134)

❖ BAG-Urteil vom 18.7.2013 – 6 AZR 47/12, BAGE 146, 1**➤ konkrete Treuhandvereinbarung**

- ⇒ Sicherungstreuhand als echter Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 BGB = Rahmenvereinbarung + Treuhandvertrag zwischen Arbeitgeber und Treuhändern (Rechtsanwälte) zugunsten der Arbeitnehmer (Rn. 3 ff., 51 ff.)
 - ❖ Informationsschreiben des Treuhänders an die Arbeitnehmer (Rn. 6)
- ⇒ Übertragung/Auszahlung des Treuguts an die Arbeitnehmer im Insolvenzfall = Verfahrenseröffnung über das Vermögen des Arbeitgebers oder Ablehnung mangels Masse (Rn. 4, 52)
- ⇒ Kündigungsrecht im Treuhandvertrag lässt die gemäß § 328 BGB vereinbarte Sicherung (des Arbeitnehmers) nicht entfallen (Rn. 55 ff.); eine Rückgabepflichtung aus §§ 675, 667 BGB stünde im Widerspruch zur Rahmenvereinbarung, die einen Fortbestand der Treuhandkonten trotz Kündigung vorsieht (Rn. 57)

❖ BGH-Urteil vom 24.9.2015 – IX ZR 272/13, BGHZ 207, 23 = ZIP 2015, 2286 – Schmid/Mobilcom**➤ Leitsatz 3**

- a) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers bleibt ohne Einfluss auf die Wirksamkeit einer doppel- oder mehrseitigen Treuhandvereinbarung, wenn dies zur Wahrung der Rechte eines Drittbegünstigten erforderlich ist.
- b) Eine Treuhandvereinbarung mit schützender Drittwirkung ist anzunehmen, wenn Kreditgeber oder sonstige Dritte ihren Beitrag zu Sanierungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen von der Übertragung der Gesellschaftsanteile des Treugebers auf einen Treuhänder abhängig machen, damit eine vom Einfluss des Treugebers unabhängige Durchführung der Maßnahme gewährleistet ist.

❖ BGH-Urteil vom 24.9.2015 – IX ZR 272/13, BGHZ 207, 23 = ZIP 2015, 2286 – Schmid/Mobilcom**➤ Urteilsgründe**

- ⇒ Treuhandvertrag mit drittschützendem Charakter (i.S.v. § 328 BGB) erlischt nicht gemäß §§ 115, 116 InsO bei Insolvenz des Treugebers (Rn. 37 ff.)
 - ⇒ Differenzierung zwischen fremdnütziger Verwaltungstreuhand mit Erlöschen gemäß §§ 115, 116 InsO und Sicherungstreuhand, bei der der Vertrag wirksam bleibt (Rn. 41 f.)
- ⇒ keine Differenzierung zwischen dreiseitigem Treuhandvertrag und Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 BGB (Rn. 43)
- ⇒ Sicherungsinteresse kann sich in der Durchführung einer Sanierung ohne Einfluss des Schuldners erschöpfen (Rn. 44)

1. Die Insolvenz des Sicherungsgebers

- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei Doppeltreuhand?
 - Verwertungsrecht des Treuhänders nach § 173 I InsO bei als Sicherheit erworbenen Fondanteilen (Altersteilzeitmodell)
 - ❖ BAG v. 18.7.2013 – 6 AZR 47/12, BAGE 146, 1
 - Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters aus § 166 I InsO bei (in Aktien verbriefter) unternehmerischer Beteiligung an einer AG;
Ausnahme: fehlende Möglichkeit zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nach Übertragung der Aktien auf den Treuhänder
 - ❖ BGH v. 24.9.2015 – IX ZR 272/13, BGHZ 207, 23 – Schmid/Mobilcom

1. Die Insolvenz des Sicherungsgebers

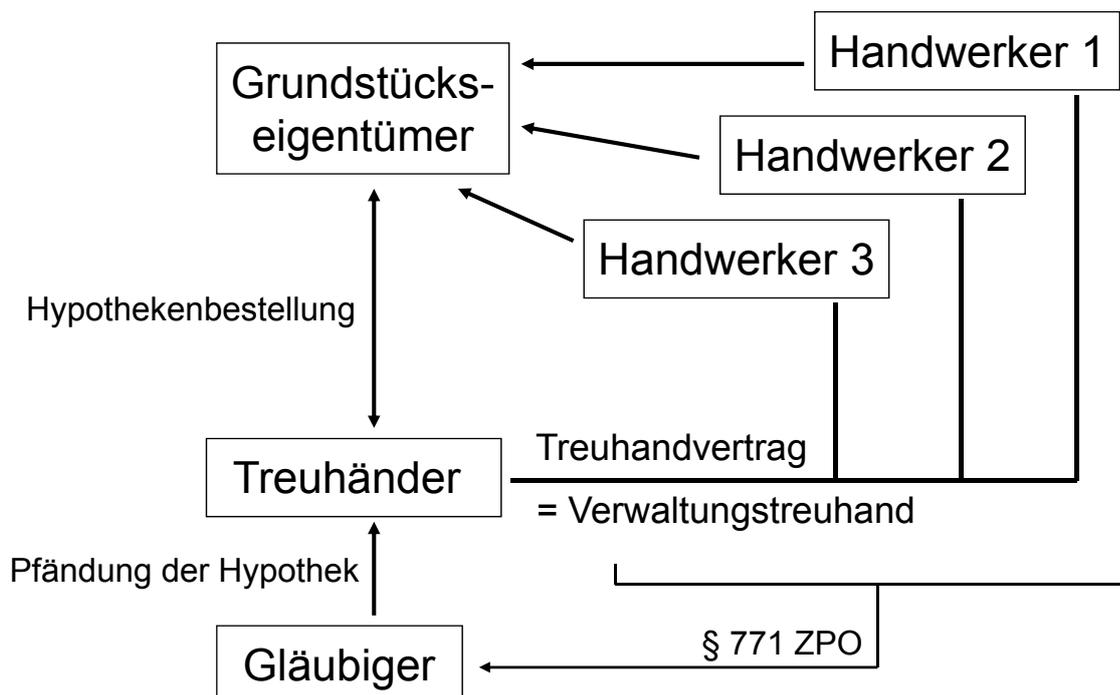
- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei Doppeltreuhand?
 - Richtig: Differenzierung nach Maßgabe des § 166 I InsO (direkt/analog)
 - ⇒ Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei seinem unmittelbarem Besitz (Sicherungsübereignung an Treuhänder) oder bei der Sicherungsabtretung an den Treuhänder
 - ⇒ Verwertungsrecht des drittbegünstigten Gläubigers bei Aufgabe des unmittelbaren Besitzes durch den Sicherungsgeber (Wertgegenstände als „Faustpfand“) oder bei der Übertragung von Buchgeld
 - ⇒ Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters *analog* § 166 Abs. 1 InsO bei (jeder) Unternehmensbeteiligung, nicht bei Vermögensanlage
 - ❖ *Bitter*, ZIP 2015, 2249 ff.

1. Die Insolvenz des Sicherungsgebers

- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei Doppeltreuhand?
 - Fazit: Kein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei CTA-Modellen, weil die Sicherheit i.d.R. in einem „Faustpfand“ des Treuhänders besteht, d.h. in auf diesen übertragenen Vermögenswerten, die nicht zum unternehmerischen Verbund des Arbeitgebers gehören (z.B. Wertpapiere, Fondanteile, Buchgeld)
 - Folge: Es kann offen bleiben, ob auch ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters aus § 166 InsO mit Kostenbeitrag nach § 171 InsO im Rahmen von § 13b II + III ErbStG für den „Zugriff“ der übrigen Gläubiger reicht.

2. Insolvenz des Treuhänders

- a) Aussonderungsrecht des begünstigten Dritten?
 - bejaht im Bauhandwerkerfall RGZ 79, 121 ⇒ Folie 24
 - Problem: spätere Entwicklung des sog. Unmittelbarkeitsprinzips
 - BGHZ 155, 227: „Zwei-Komponenten-Theorie“
 - Ausübungsbefugnis für das Recht des Sicherungsgebers (unten b)
- b) Aussonderungsrecht des Sicherungsgebers
 - jedenfalls (+) nach Wegfall des Sicherungszwecks, da dann reine Verwaltungstreuhand; Unmittelbarkeit oft gegeben; ggf. Treuhandkonto (dort Unmittelbarkeit auch nach der Rspr. entbehrlich)
 - vorher ebenfalls (+), da der Treuhänder nur fremdnützig handelt; Achtung: Aussonderung ≠ Anspruch auf Herausgabe



- *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung, 2006
 - Das Unmittelbarkeitsprinzip überzeugt nicht (heute h.L.).
 - Der Vollstreckungsschutz des Treugebers bei der Verwaltungstreuhand (§§ 47 InsO, 771 ZPO) ist unabhängig vom Weg der Begründung des Treuhandverhältnisses (Übertragungs-, Erwerbs-, Vereinbarungstreuhand).
 - Bei jeder Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung ist der schuldrechtliche Anspruch des „wirtschaftlich Berechtigten“ auf Rück-/Herausgabe bevorrechtigt i.S.d. §§ 47 InsO, 771 ZPO. Sie ist durch eine (atypische) Trennung von Rechtsinhaberschaft und Gefahrtragung gekennzeichnet.
 - Einheitliches Außenrecht der Verwaltungstreuhand
- MünchKommInsO/*Ganter*, § 47 Rdn. 356a: „bedenklich“ / „kühn“

1. Das (Treuhand-)Vermögen zur Sicherung der Altersversorgungsverpflichtungen muss insolvenzfest angelegt sein. Die Insolvenzfestigkeit bezieht sich auf die mögliche Insolvenz des Arbeitgebers (= Treugebers), nicht des Treuhänders.
2. Die Insolvenzfestigkeit einer Doppeltreuhandkonstruktion ist in der Rechtsprechung des BAG und BGH anerkannt. Die Möglichkeit des Arbeitgebers, ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers Rückübertragung des Treuguts verlangen zu können, muss ausgeschlossen sein. Dies kann im Rahmen einer dreiseitigen Treuhandabrede oder durch einen (Treuhand-)Vertrag zwischen Arbeitgeber und Treuhänder zugunsten der Arbeitnehmer i.S.v. § 328 BGB geschehen.
3. Das Verwertungsrecht steht i.d.R. nach § 173 InsO dem Treuhänder zu, nicht dem Insolvenzverwalter des Arbeitgebers. Dessen sonstige Gläubiger profitieren daher auch nicht über die Kostenbeiträge des § 171 InsO.

- Bitter*, Die Doppeltreuhand in der Insolvenz, in FS Ganter, 2010, S. 101
Ganter, in: Münchener Kommentar zur InsO, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, § 47 Rn. 386 ff.
Hirschberger, Die Doppeltreuhand in der Insolvenz und Zwangsvollstreckung, 2005
Jacoby, Doppeltreuhand in der Insolvenz des Treugebers, in FS Kübler, 2015, S. 309
Rüger, Die Doppeltreuhand zur Insolvenzsicherung von Arbeitnehmeransprüchen, 2009
Thole, Die doppelnützige Sanierungstreuhand in der Insolvenz, KTS 2014, 45
von Rom, Insolvenzsicherung und Jahresabschlussgestaltung durch doppelseitige Treuhandskonstellationen – Rechtsprobleme sogenannter Contractual Trust Arrangements, 2010
Wilhelm, Doppeltreuhand und Insolvenz, in FS Wehr, 2012, S. 81

Speziell zum Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei der Doppeltreuhand:

- Bitter*, Das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters bei besitzlosen Rechten und bei einer (Doppel-)Treuhand am Sicherungsgut – Zugleich Besprechung des BGH-Urteils v. 24.9.2015 – IX ZR 272/13, ZIP 2015, 2249
Hess, Insolvenzrecht, Großkommentar in zwei Bänden, Bd. II, 2. Aufl. 2013, § 166 Rz. 24 ff.
Jacoby, a.a.O., S. 316 - 318

© 2017
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.
www.zis.uni-mannheim.de